

ERLÄUTERNDER BERICHT zum Vorentwurf des Gesetzes über die Brandbekämpfung und die Rettungsdienste

Dieser Bericht ist wie folgt gegliedert:

1	Ursprung und Notwendigkeit des Entwurfs	1
1.1	<i>Bericht FriFire</i>	1
1.2	<i>Revision des Gesetzes betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden</i>	2
1.3	<i>Notwendigkeit des Entwurfs</i>	2
2	Vision «Feuerwehr 2020+»	2
2.1	<i>Verlauf der Arbeiten</i>	2
2.2	<i>Grundsätze</i>	3
2.3	<i>Vorgeschlagenes System</i>	3
3	Geringfügige Änderungen	3
3.1	<i>Änderung der Gesetzgebung über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden</i>	3
3.2	<i>Änderungen der Gewässergesetzgebung</i>	4
3.3	<i>Übrige Änderungen</i>	4
4	Kommentar zu den einzelnen Artikeln	4
5	Auswirkungen des Entwurfs	14
5.1	<i>Finanzielle und personelle Auswirkungen</i>	14
5.2	<i>Auswirkungen auf die Aufgabenverteilung Staat-Gemeinden, Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht und Evaluation der Projektnachhaltigkeit</i>	14
6	Anhänge	16
6.1	<i>Anhang I: Organisation des StKOM</i>	16
6.2	<i>Anhang II: Risikoanalyse</i>	17
6.3	<i>Anhang III: Risikodeckung</i>	18

1 URSPRUNG UND NOTWENDIGKEIT DES ENTWURFS

1.1 Bericht FriFire

Das Gesetz betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (FPolG) trat am 29. Dezember 1964 in Kraft. Im Zuge der veränderten Anforderungen und Bedingungen bei der Erfüllung der Feuerwehraufgaben beschloss der Staatsrat, im Jahr 2006 das Projekt FriFire zu starten, um Organisation, Ausrüstung und Ausbildung der Feuerwehr entsprechend anzupassen.

Aus den gemeinsam mit der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) angestellten Überlegungen ging im März 2010 der «Bericht FriFire» hervor. Der Bericht verlangte unter anderem von den Gemeindebehörden, die Organisation ihrer Feuerwehrcorps bis 31. Dezember 2015 anzupassen. Es wird angenommen, dass heute nur die Hälfte der Feuerwehrcorps des Kantons die im Bericht FriFire gestellten Anforderungen vollständig erfüllen.

Betreffend das FPolG wurde im Bericht FriFire geschätzt, dass die Gesetzgebung im Wesentlichen weiterhin zweckmässig sei und nur einiger Anpassungen und Ergänzungen bedürfe.

1.2 Revision des Gesetzes betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden

In seinem Regierungsprogramm und Finanzplan für die Legislaturperiode 2012–2016 beschloss der Staatsrat, das FPolG und das Gesetz über die Versicherung der Gebäude gegen Brand und andere Schäden (GVG) zu revidieren. Da diese beiden Gesetze sehr komplexe Fachbereiche betreffen, die zudem eng miteinander verzahnt sind, wurde beschlossen, sie in einem Gesetz zu vereinen (Projekt ECALex). Am 1. Juli 2018 mündeten diese Revisionen im Inkrafttreten des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVG).

Da allerdings das FPolG 2011 im Rahmen des Konzepts FriFire teilrevidiert worden war, wurde entschieden, dieses Konzept noch eine Zeit lang beizubehalten. Deshalb wurde für das KGVG-Kapitel zur Brandbekämpfung und den Rettungsdiensten das FPolG übernommen.

Während der Debatten des Grossen Rates über das KGVG versprach der Staatsrat jedoch, eine Totalrevision dieses Kapitels vorzunehmen. Dazu beauftragte er mit dem Beschluss vom 6. Februar 2017 die Kantonale Gebäudeversicherung (KGV).

1.3 Notwendigkeit des Entwurfs

Der Bericht FriFire zeigte die Notwendigkeit auf, die Organisation, die Ausrüstung und die Ausbildung der Feuerwehr anzupassen.

Aufgrund des Berichts konnte ein erster Schritt getan werden, doch für die nächste Etappe ist eine Überarbeitung der gesamten Gesetzgebung erforderlich. Bisher wurden die Empfehlungen des Berichts FriFire nämlich nur teilweise umgesetzt. Damit die Sicherheit der Freiburger Bevölkerung gewährleistet ist, müssen die Brandbekämpfung und die Rettungsdienste grundlegend reformiert werden.

Die Gesetzesreform ist auch deshalb gerechtfertigt, weil das FPolG aus dem Jahr 1964 stammte. Bei seiner Aufhebung wurde das Kapitel über die Brandbekämpfung und die Rettungsdienste unverändert ins KGVG übernommen. Die entsprechenden Konzepte haben sich jedoch in den letzten 50 Jahren wesentlich verändert.

Überdies hat sich seither auch die Verteilung der finanziellen und administrativen Aufgaben stark verändert. So ist die KGV heute stärker beteiligt, indem ihre Rolle nicht mehr nur auf die Beaufsichtigung und Subventionierung beschränkt ist, sondern auch Führungsaufgaben bei der Ausbildung, Materialanschaffung, Alarmierung und Einsatzdoktrin umfasst. Deshalb sind die Aufgaben von Gemeinden und KGV heute viel stärker miteinander verschränkt als zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der geltenden Bestimmungen.

2 VISION «FEUERWEHR 2020+»

2.1 Verlauf der Arbeiten

Die Leitung der Revision wurde einem Steuerungskomitee (StKOM) anvertraut, dessen Vorsitz die Sicherheits- und Justizdirektion innehat. Neben dem StKOM wurden vier Arbeitsgruppen für die verschiedenen Themenbereiche eingesetzt (s. Anhang I). Die Projektorganisation umfasste schliesslich Vertreterinnen und Vertreter des Staates, der Oberamtspersonen, der Gemeinden, des Freiburgischen Feuerwehrverbands, der Blaulichtorganisationen und der KGV.

Als Erstes wurde einem Fachbüro, das über grosse Erfahrung im Rettungswesen in der Schweiz und Europa verfügt, ein Backstoppingmandat anvertraut. Gemeinsam mit diesem Büro wurden in umfassender Arbeit die von den Nachbarkantonen verwendeten Methoden und die im europäischen Rettungswesen herrschenden Grundsätze erfasst.

Danach legte das StKOM Rahmen und Umfang des Projekts fest. Die vorgeschlagene grundlegende Reform basiert auf der nachfolgend definierten Vision (s. Ziffer 2.2). Räumlich ist das Projekt auf das Kantonsgebiet beschränkt, die Reform betrifft also nur die freiburgische Feuerwehrorganisation. Der Gesetzesentwurf trägt jedoch den Besonderheiten der Grenzgebiete Rechnung und erlaubt in diesen Regionen pragmatische Lösungen.

Die Sicherheits- und Justizdirektion hat dem Staatsrat einen Zwischenbericht vorgelegt, den dieser im Juni gutgeheissen hat.

Im Übrigen geht die bei den Vorbereitungsarbeiten angewandte Arbeitsmethode ausreichend klar aus den Gesetzestexten hervor (s. Artikel 12 ff.). Eine ausführlichere Erläuterung ist deshalb in diesem Stadium nicht mehr notwendig.

All diese Arbeiten führten zur Vorlage eines neuen Gesetzesentwurfs und bereits formulierten Vorschlägen dazu, wie die zukünftige Ausführungsgesetzgebung aussehen könnte.

2.2 Grundsätze

Die mittelfristige Vision lässt sich wie folgt ausdrücken: «Bei Ereignissen in der Zuständigkeit der Feuerwehr ermöglicht das Dispositiv im Kanton Freiburg die schnellstmögliche angemessene Hilfe. Die notwendigen Ressourcen werden je nach Risiko und nicht nach politischen Grenzen zur Verfügung gestellt. Die Gemeinden, der Staat, die KGV und weitere Partner kooperieren – ein jeder innerhalb seiner Befugnisse – um zu gewährleisten, dass das Dispositiv seine Ziele 24 Stunden täglich erreicht und dabei finanziell nachhaltig bleibt. Das Dispositiv basiert auf einem Milizsystem.»

Um diese Vision zu verwirklichen, konzentriert sich die vorgeschlagene Reform auf zwei Hauptgrundsätze:

- 1) Schnellstmögliche angemessene Hilfe im Schadenfall: Die Feuerwehr ist so organisiert, dass sie die Risiken mit zweckmässigem Personalbestand und ebensolcher Ausrüstung schnellstmöglich und entsprechend zeitlicher Ziele in Verbindung mit der zu erfüllenden Aufgabe abdeckt.
- 2) Die richtigen Mittel am richtigen Ort: Das Feuerwehrdispositiv zielt darauf ab, überall im Kanton die richtige Anzahl Feuerwehrleute sowie die richtigen Fahrzeuge und Geräte bereitzustellen.

2.3 Vorgeschlagenes System

Das Hauptaugenmerk des neuen Systems ist auf die Sicherheit aller Freiburgerinnen und Freiburger gerichtet, unabhängig von politischen und finanziellen Überlegungen. Das Milizsystem wird beibehalten. Die Aufgaben der Feuerwehr werden hingegen klarer formuliert, um optimale Einsätze sicherzustellen.

Die Neuorganisation der Feuerwehr ist Teil der sicherheitsorganisatorischen Vision des Staatsrats und bezieht die bestehenden Systeme von Kantonspolizei und Zivilschutz (Partner der Rettungskette) mit ein.

Die Reform soll auch die Aufgaben von Staat, Gemeinden und KGV entflechten und das Finanzierungssystem der Freiburger Feuerwehr vereinfachen.

Der Gesetzesentwurf setzt einen gesetzlich und organisatorisch klareren und kohärenteren Rahmen. Die Organisation der Brandbekämpfung und der Rettungsdienste wird unter drei Aspekten behandelt: politische Organisation (Artikel 19 f.), gebietsmässige Organisation (Artikel 21 f.) und Einsatzorganisation (Artikel 23 ff.). Dies hat unter anderem den Vorteil, dass die Einsatzorganisation der Feuerwehr unabhängig von der politischen Organisation geregelt wird.

3 GERINGFÜGIGE ÄNDERUNGEN

3.1 Änderung der Gesetzgebung über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden

Die Kapitel des KGVG und seines Reglements (KGVR) zur Brandbekämpfung und den Rettungsdiensten wurden aus dem FPolG übernommen und müssen deshalb ebenfalls angepasst werden. Beim Inkrafttreten des KGVG wurde beschlossen, FPolG und GVG in einem einzigen Gesetz zusammenzufassen. Die Zusammenfassung schien durch die Tatsache, dass es sich um hoch technische Fachbereiche handelt, die im Wesentlichen Sache der KGV sind, gerechtfertigt.

Bei der Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfs stellte das StKOM allerdings fest, dass es nicht ratsam wäre, die Brandbekämpfung und die Rettungsdienste in einem Erlass über eine kantonale Versicherungsgesellschaft zu regeln. Tatsächlich sind zahlreiche Akteure (Staat, Gemeinden, Partner der Rettungskette, KGV

usw.) in diesen Bereich involviert, für den zudem die Gemeinden zuständig sind. Es schien deshalb unpassend, alle Bestimmungen zur Organisation der Feuerwehr im KGVG unterzubringen. Aus diesem Grund beschloss das StKOM, die entsprechenden Kapitel aus KGVG und KGVR zu streichen und dort nurmehr die KGV-internen Aspekte zu regeln (s. Art. 34). Die Organisation der Brandbekämpfung und der Rettungsdienste wird in einem eigenen Gesetz, dem Gesetz über die Brandbekämpfung und die Rettungsdienste, geregelt.

3.2 Änderungen der Gewässergesetzgebung

Das Gewässergesetz (GewG) und sein Reglement (GewR) regeln Einsätze bei Unfällen mit Kohlenwasserstoffen oder anderen Schadstoffen und die Frage der Kosten solcher Einsätze. Diese Aspekte werden in der Verordnung über die Einsatzkosten bei Verschmutzungen (SGF 810.46) und im Beschluss über die Einsätze der Feuerwehren und der Ölwehren auf den Nationalstrassen (SGF 731.3.72) weiter ausgeführt. Die Reform der Feuerwehrorganisation betrifft auch diese Themen, weshalb die genannten Gesetzestexte ebenfalls geändert werden müssen (s. Art. 34).

Vorerst wird nur eine Neuformulierung der Erlasse vorgeschlagen, damit sie der neuen Organisation von Brandbekämpfung und Rettungsdiensten entsprechen. Später wird jedoch eine umfassendere Überarbeitung nötig sein, um der im Gesetzesentwurf vorgesehenen neuen Kostenverteilung Rechnung zu tragen.

3.3 Übrige Änderungen

Für den Bereich der Brandbekämpfung und der Rettungsdienste gelten zudem folgende Erlasse:

- Verordnung betreffend die Organisation, den Betrieb und die Subventionierung der Stützpunkte für die Brandbekämpfung (SGF 731.3.21);
- Verordnung zur Festlegung der Beteiligung der KGV an den Betriebskosten der Feuerwehrstützpunkte (SGF 732.3.26).

Mit der Reorganisation der Feuerwehr werden diese Erlasse obsolet. Sie werden mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes und seines Reglements aufgehoben.

4 KOMMENTAR ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand des Gesetzes

Der Gesetzesentwurf befasst sich mit der Organisation und der Funktionsweise des gesamten Feuerwehrsyste-
ms, d. h. unter anderem mit den zuständigen Behörden, mit der Detailorganisation und mit der Finanzierung in diesem Bereich.

Der Begriff «Brandbekämpfung und Rettungsdienste» ersetzt die Terminologie, die früher für diesen Bereich verwendet wurde, d. h. «Bekämpfung von Bränden und Elementarschäden». Die neue Formulierung entspricht der Praxis der anderen Kantone (u. a. Waadt und Neuenburg) und umfasst alle Aufgaben, welche die Feuerwehr wahrnimmt. Unter «Brandbekämpfung» werden alle Mittel und Massnahmen, mit denen Brände bekämpft werden können, verstanden. Der Begriff «Rettungsdienste» bezeichnet alle Mittel und Massnahmen, die es der Feuerwehr erlauben, bei Brand oder Elementarschäden Hilfe zu leisten.

Art. 2 Zweck

Gemäss Absatz 1 haben Brandbekämpfung und Rettungsdienste mehrere Ziele. So sollen nicht nur Personen, sondern auch Tiere, Güter und allgemein die Umwelt geschützt werden. Diese Definition entspricht dem Konzept «Feuerwehr 2015» der FKS.

Absatz 2 betont den Willen, die Aufgaben der verschiedenen Akteure zu entflechten. Die Gemeindeverbände werden in diesem Artikel ausdrücklich erwähnt, weil ihnen bei der Brandbekämpfung und den Rettungsdiensten eine entscheidende Rolle zukommt (s. Artikel 11). Die Aufgabenentflechtung ermöglicht eine Vereinfachung der kantonalen Organisation von Brandbekämpfung und Rettungsdiensten. So werden namentlich in finanzieller Hinsicht «Quersubventionierungen» abgeschafft und durch eine klare Lastenverteilung ersetzt (s. Artikel 28 ff.).

Art. 3 Grundsätze

Dieser Artikel verankert die oben definierten Grundsätze der Vision «Feuerwehr 2020+» auf gesetzlicher Ebene (s. Ziffer 2.2).

Zu Absatz 3 sei ausgeführt, dass ein reines Milizsystem die Anstellung von ständigen Feuerwehrleuten mit notwendigen administrativen, technischen und didaktischen Aufgaben nicht ausschliesst. Das vorgeschlagene Milizsystem unterscheidet sich also noch stärker von der Schaffung eines Korps professioneller diplomierter Feuerwehrleute, die beruflich im Dienst der Feuerwehr und im Einsatz stehen, wie dies in einigen grossen Schweizer Städten der Fall ist. Es ist im Gegenteil weiterhin möglich, ständige Feuerwehrleute anzustellen, deren Tätigkeit hauptsächlich darin besteht, den Unterhalt und die Wartung sowie die Vorbereitung und die administrative Nachbereitung sicherzustellen und sich erst in zweiter Linie als freiwillige Feuerwehrleute an Einsätzen beteiligen.

2. KAPITEL 2

Behörden

2.1 Staatsrat

Art. 4 Staatsrat

Dieser Artikel definiert die Aufgaben und Befugnisse des Staatsrats. Der Staatsrat ist unter anderem dafür zuständig, Streitigkeiten zwischen der kantonalen Brandbekämpfungs- und Rettungskommission (BBRK), den Gemeindeverbänden, den Gemeinden und der KGV zu schlichten. Diesbezüglich sind seine Entscheide definitiv.

2.2 Kantonale Brandbekämpfungs- und Rettungskommission

Art. 5 und -6 Kantonale Brandbekämpfungs- und Rettungskommission

Die BBRK wird als neue Einheit für die Umsetzung der Freiburger Feuerwehrorganisation zuständig sein. Die Zusammensetzung der neuen Behörde, die der Sicherheits- und Justizdirektion angegliedert ist, wird im Reglementsentwurf ausgeführt und umfasst Vertreterinnen und Vertreter der verschiedenen Akteure im Bereich Brandbekämpfung und Rettungswesen.

Die BBRK erlässt keine Entscheide im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sondern fällt operative Entscheide. Diese können gemäss Artikel 4 Abs. 2 Bst. d des Gesetzesentwurfs in einem Schiedsverfahren vom Staatsrat überprüft werden.

Artikel 6 definiert die Kompetenzen der BBRK. Sie hat insbesondere den Auftrag, die Aufgaben der Feuerwehr und ihre Zuteilung zu präzisieren, d. h. die Verteilung der Aufgaben unter den verschiedenen Kategorien, die in den Artikeln 13–16 des Gesetzesentwurfs aufgelistet sind. Sie erhält auch die Kompetenz, Reglemente und Richtlinien für den institutionellen Aspekt von Brandbekämpfung und Rettungswesen zu beschliessen. Der operative Aspekt dieses Bereichs bleibt der KGV vorbehalten (z. B. technische Vorgaben und Richtlinien zu Ausbildung, Material oder Einsätzen).

2.3 Kantonale Gebäudeversicherung

Art. 7 Kantonale Gebäudeversicherung

In diesem Artikel werden die Rolle und die Zuständigkeiten der KGV definiert, wobei letztere im Reglementsentwurf weiter ausgeführt werden. Die Kompetenzen der KGV verändern sich verglichen mit der heutigen Situation kaum. So bleibt sie die Vertretung des Kantons bei interkantonalen und eidgenössischen Instanzen und Ansprechpartner für die Partner der Rettungskette. Gemäss dem Reglementsentwurf ist die KGV auch für den Betrieb der Einsatz- und Alarmzentrale verantwortlich. Mit der eigentlichen Erfüllung dieser Aufgabe können jedoch unter ihrer Verantwortung auch Dritte beauftragt werden.

Ausserdem bildet die KGV einen kantonalen Stab, der auf operativer Ebene, d. h. bei den eigentlichen Einsätzen, als Referenzstelle fungieren wird. Die Kompetenzen dieses kantonalen Stabs werden im Reglementsentwurf (BBRR) und im KGVR ausgeführt. Dieser besondere Stab vervollständigt die kantonale Führungsorganisation und das Bevölkerungsschutzsystem.

Die Aspekte der internen Organisation der KGV sind in der entsprechenden Spezialgesetzgebung geregelt (KGVG und KGVR). Die KGV stützt sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf das Kompetenzzentrum für Brandbekämpfung und Rettungsdienste, auf die kantonale Feuerwehrkommission und auf den kantonalen Feuerwehrstab.

2.4 Oberamt männerkonferenz

Art. 8 Oberamt männerkonferenz

Obwohl die Oberamt männerkonferenz informell bereits seit vielen Jahren existiert, wurde sie erst im Dezember 2017 in das Gesetz über die Oberamt männer aufgenommen (Inkrafttreten am 1. Januar 2018). Sie spielt bei allen kantonalen Projekten, die eine Zusammenarbeit oder Absprache mit den Oberamt mensepersonen erfordern, eine zentrale Rolle. Aufgrund dieser Tatsache erteilt ihr Artikel 8 des Gesetzesentwurfs bestimmte Aufgaben, insbesondere die institutionelle Einteilung des Freiburger Kantonsgebiets.

2.5 Oberamt spersonen

Art. 9 Oberamt spersonen

Diese Bestimmung erinnert an die Rolle der Oberamt sperson als Aufsichtsbehörde über die Gemeinden und die Gemeindeverbände, die im Gesetz über die Gemeinden (GG) und im Gesetz über die Oberamt männer vorgesehen ist. Hat eine Oberamt sperson in einem Gemeindeverband eine Funktion inne, so wird die Aufsicht über den betreffenden Verband gemäss Artikel 146 Abs. 3 GG von einer anderen, vom Staatsrat bezeichneten Oberamt sperson ausgeübt.

Gemäss dem Gesetz über die Oberamt männer sind diese in ihrem Bezirk auch für die öffentliche Ordnung und insbesondere für die Sicherheit verantwortlich.

2.6 Gemeinden

Art. 10 Gemeinden

In Absatz 1 dieses Artikels werden die Aufgaben der Gemeinden definiert. Diese sind unter anderem dafür verantwortlich, dass zivile Opfer von Schadenfällen kostenlose Nothilfe erhalten. Diese Aufgabe ist eine Erinnerung an Artikel 9 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz (BevSG) über die Hilfe an Opfer von Katastrophen, mit dem die Bestimmung von Artikel 36 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Freiburg konkretisiert wird.

Absatz 2 hält fest, dass sich die Gemeinden zu Gemeindeverbänden im Sinne von Artikel 109 GG zusammenschliessen. Das Beispiel des 2011 gegründeten Feuerwehrverbands der Region Murten zeigt die Vorteile einer solchen Organisation. Die verschiedenen Überlegungen zeigen auch, dass es für die Kostenaufteilung notwendig ist, dass die Zusammenschlüsse aus einer grossen Anzahl Gemeinden mit genügend Einwohnerinnen und Einwohnern bestehen. Die institutionelle Form der Gemeindeübereinkunft im Sinne von Artikel 108 GG ist für den Zusammenschluss vieler Gemeinden und die allfällige Festanstellung von Personal nicht geeignet.

Bei manchen, grösseren Projekten zum Zusammenschluss von Gemeinden (namentlich für den Greyerzbezirk und Grossfreiburg) stellt sich die Frage nach der Zweckmässigkeit eines Gemeindeverbands. Die kantonale Gesetzgebung sollte jedoch darauf abzielen, die Steuerungsgrundsätze nach heutigem Wissensstand und aktueller Organisation der Gemeinden für den ganzen Kanton zu regeln.

2.7 Gemeindeverbände

Art. 11 Gemeindeverbände

Gemäss dem neuen Organisationskonzept wird der Gemeindeverband die anerkannte Institutionsform für die Organisation und Umsetzung der Brandbekämpfung und der Rettungsdienste seinem Gebiet. Dieser Artikel und der Reglementsentswurf legen die ihm übertragenen Aufgaben fest.

3. KAPITEL 3

Organisation der Brandbekämpfung und der Rettungsdienste

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 12 Gefahren in der Zuständigkeit der Feuerwehr

Entsprechend der Vorgehensweise, die das StKOM in seinem Zwischenbericht vom 22. Mai 2018 vorgeschlagen hat, wird in Absatz 1 zuerst festgelegt, für welche Gefahren die Feuerwehr zuständig ist, d. h. hauptsächlich die Gefahren von Bränden und Elementarschäden. Der Reglementsentswurf führt die übrigen Gefahren wie Umweltschäden sowie atomare, biologische und chemische Gefährdungen auf.

Absatz 2 legt fest, dass die KGV aufgrund dieser Gefahrenliste eine Risikoanalyse für den Kanton Freiburg vornimmt. Der Reglementsentswurf führt aus, dass bei der Risikoanalyse zahlreiche Faktoren wie Bevölkerungs- und Beschäftigtendichte, Naturgefahren und das Vorliegen besonderer Risiken (namentlich Betriebe, die der Störfallverordnung unterliegen, Spitäler, Pflegeheime und Schulen) berücksichtigt werden. Diese Kriterien werden in einem den ganzen Kanton überziehenden Schachbrettmuster mit 1 km²-grossen Feldern gewichtet und zusammengefasst (s. Anhang II).

Der Begriff «Gefahr» bezeichnet jedes Phänomen mit menschlicher oder natürlicher Ursache, das zu einem konkreten Risiko werden kann und das Eingreifen der Feuerwehr erfordert. Der Begriff «Risiko» bezeichnet die Wahrscheinlichkeit, dass eine Gefahr konkret wird, und die Konsequenzen dieser Konkretisierung.

Art. 13–16 Aufgaben der Feuerwehr

Die Aufgaben der Feuerwehr sind seit Inkrafttreten des FPoIG deutlich vielfältiger geworden. Zusätzlich zu den traditionellen Einsatzaufgaben bei Bränden und Elementarschäden wurden der Feuerwehr im Lauf der Jahre weitere Aufgaben zugeteilt wie z. B. die Rettung von Personen mit Spezialgeräten oder Einsätze auf den Nationalstrassen. Dazu kommen unzählige gemeinnützige Dienste wie Verkehrsdienst, Parkeinweisung bei Veranstaltungen oder die Rettung von Tieren. Um die Aufgaben der Feuerwehr zu bündeln und zu klären, schlägt der Gesetzesentwurf vor, sie in drei Kategorien zu unterteilen: in Kernaufgabe, subsidiäre Aufgaben und freiwillige Aufgaben.

In Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzesentwurfs werden die Kernaufgaben der Feuerwehr aufgeführt, d. h. Rettungseinsätze bei Schäden, die durch Brände oder Naturgefahren verursacht werden, und bei anderen Ereignissen.

nissen mit Notfallcharakter. Der Begriff «andere Ereignisse mit Notfallcharakter» umfasst namentlich Strassenrettungsaufgaben und Einsätze bei Einstürzen. Für den in diesem Absatz definierten Rahmen sind in Absatz 2 einige Beispiele von Kernaufgaben in zufälliger Reihenfolge aufgeführt.

Die subsidiären Aufgaben der Feuerwehr sind in Artikel 15 aufgeführt. Es handelt sich um Einsätze zur Unterstützung bei Bedarf oder in Notlagen, die nicht zu ihren Kernaufgaben gehören. Bei diesen Einsätzen nimmt die Feuerwehr eine unterstützende Rolle ein, sei dies für eine Person, einen Dienst oder ein Gemeinwesen. Zu dieser Aufgabenkategorie gehören Hilfe beim Tragen oder Unterstützung bei der Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

Artikel 16 schliesslich behandelt die freiwilligen Aufgaben. Wie der Name sagt handelt es sich dabei um Aufgaben, welche die Feuerwehr ohne Verpflichtung erfüllt. Diese Aufgaben haben keinen Notfallcharakter und fallen grundsätzlich nicht in ihren Zuständigkeitsbereich wie z. B. die Parkeinweisung bei lokalen Veranstaltungen.

Der Reglementsentwurf erinnert daran, dass die BBRK dafür zuständig ist, die Aufgaben der Feuerwehr festzulegen und sie den genannten Kategorien zuzuordnen.

Art. 17 Leistungsziele

Das Leistungsziel war bisher im Bericht FriFire festgelegt, der sich auf das Konzept «Feuerwehr 2015» der FKS bezog. Es war wie folgt definiert:

«Die Feuerwehren müssen so organisiert, ausgebildet und ausgerüstet sein, dass sie im Schadenfall jederzeit einen raschen und wirksamen Einsatz leisten können. Insbesondere müssen sie innert fünfzehn Minuten nach Empfang des Alarms auf dem Schadenplatz einen ersten Einsatz leisten können, mit mindestens acht Feuerwehrangehörigen, von denen einer Offizier ist und vier Atemschutzgeräteträger sind. Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen es bei einem Einsatz wegen einer grossen Entfernung des Schadenplatzes oder aus anderen besonderen Umständen nicht möglich ist, diese Frist einzuhalten.»

In Zukunft werden die Leistungsziele abhängig von der Dringlichkeit der Aufgabe festgelegt. Die BBRK wird also festlegen müssen, welche Aufgabe mit welchem Zeitziel zu erledigen ist, damit einerseits die Miliz-Feuerwehrlaute nicht unnötig unter Druck gesetzt werden und andererseits bestimmte Mittel so geografisch optimal verteilt werden, dass das gesamte Kantonsgebiet bestmöglich abgedeckt ist.

Der Reglementsentwurf erläutert, dass die Leistungsziele den Behörden nur als Indikatoren für die Effizienz des Dispositivs dienen sollen. Es handelt sich also nicht um Mindeststandards für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger, sodass sich aus einer allfälligen Nicht-Erfüllung der Ziele keine Forderung ableiten lässt.

Art. 18 Risikodeckung

Nach der Ermittlung der Feuerwehraufgaben und der Festlegung ihrer Leistungsziele gilt es, die Risikodeckung auf verschiedene Feuerwehrstartpunkte zu verteilen. Dieser Vorgang wird in Artikel 18 des Gesetzesentwurfs geregelt.

Der Reglementsentwurf beschreibt die Einzelheiten und erläutert, dass die grössten Risiken als Erstes gedeckt werden. Anschliessend folgen in absteigender Reihenfolge die nächsten Risiken. Ab einer bestimmten Risikostufe gelten die Leistungsziele schliesslich nicht mehr. Dabei handelt es sich namentlich um Bergzonen sowie abgelegene und schwer zugängliche Orte. Bei den grössten Risiken wird verlangt, dass rasch ein zweiter Startpunkt eingesetzt werden kann, um eine doppelte Risikodeckung sicherzustellen.

Der Reglementsentwurf behandelt auch den Sonderfall der Grenzgebiete. Dort dürfen bei der Aufteilung der Risikodeckung auch die Feuerwehrdispositive anderer Kantone berücksichtigt werden. Ebenso kann sich das Feuerwehrdispositiv des Kantons Freiburg an der Brandbekämpfung und den Rettungsdiensten der Grenzgebiete anderer Kantone beteiligen.

Bei der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs wurde eine erste Karte erstellt, auf der die Risikodeckung konkret dargestellt ist (s. Anhang III). Die Aufteilung bezieht auch Bestehendes mit ein. So wurden die Kasernen und

die kommunalen Feuerwehrlokale geortet und entsprechend ihrer Kapazität für die Aufnahme von Material, Geräten und Personen klassiert.

2. Politische und administrative Steuerung

Art. 19 Institutionelle Einteilung

Dieser Artikel beschreibt die Einteilung des Kantonsgebiets in Perimeter oder, in anderen Worten, den Zusammenschluss der Gemeinden in Gemeindeverbänden. Bei dieser institutionellen Einteilung werden mehrere Faktoren wie die Einsatzkarte (s. Artikel 22) und die Kostenverteilung (s. Artikel 28 ff.) berücksichtigt. Gemäss Reglementsentwurf müssen zudem alle Gemeinden auf Freiburger Gebiet einbezogen werden, damit keine Gemeinde oder Gemeindegruppierung ausgeschlossen wird. Ausserdem muss der Perimeter eines Gemeindeverbands mindestens 30'000 Einwohnerinnen und Einwohner umfassen, damit sein Anteil an Bevölkerung, Risiken und Territorium für eine ausgewogene Verteilung der Kosten und Ressourcen ausreichen.

An diesem Schritt sind verschiedene Behörden beteiligt. Nach Anhörung der Gemeinden macht die Oberamtmännerkonferenz der BBRK einen Vorschlag (s. Artikel 8). Diese beschliesst die institutionelle Einteilung (s. Artikel 6) und lässt sie vom Staatsrat genehmigen (s. Artikel 4).

Art. 20 Organisation der Gemeindeverbände

Artikel 20 des Gesetzesentwurfs erläutert die Rolle der Gemeindeverbände bei der Brandbekämpfung und den Rettungsdiensten. Die interne Organisation bleibt Sache der Gemeindeverbände. Sie ist gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden in den Statuten zu regeln.

Im Reglementsentwurf werden einige besondere Fälle geklärt, namentlich die Beteiligung einer Gemeinde an mehreren Gemeindeverbänden und der Fall von Grenzgemeinden, die ausserkantonalen Verbänden angehören.

3. Gebietsmässige Organisation

Art. 21 Gebietsmässige Organisation

Dieser Artikel legt in Absatz 1 die gebietsmässige Organisation der Brandbekämpfung und der Rettungsdienste fest, d. h. die Einteilung des Freiburger Kantonsgebiets in die Einsatzperimeter der Startpunkte. Absatz 2 sieht vor, dass das Kantonsgebiet für die Zuteilung von besonderen Aufgaben und Mitteln (z. B. Chemiewehr oder Reserven von besonderem Material) gleichzeitig in Einsatzzonen unterteilt ist.

Art. 22 Einsatzkarte

Absatz 22 des Gesetzesentwurfs bedarf keines besonderen Kommentars. Er nennt die Kriterien, die bei der Erstellung der Einsatzkarte berücksichtigt werden.

4. Einsatzorganisation

Art. 23 Einsatzorganisation der Feuerwehr

Dieser Artikel definiert die operative Organisationsstruktur der Feuerwehr. Diese basiert auf einer Struktur von Bataillonen, die in Kompanien unterteilt sind, die wiederum aus einem oder mehreren Startpunkten bestehen. Die Kompanien können zusätzlich Sektionen oder Gruppen bilden.

Der Reglementsentwurf stellt klar, dass der Perimeter jedes Gemeindeverbands (politische Ebene der Feuerwehrorganisation) aus einem Bataillon (operative Ebene) besteht. Der Entwurf erläutert ausserdem die Rolle und Zusammensetzung der operativen Einheiten. Dazu gehören der kantonale Stab, die Bataillone und ihre Stäbe, die Kompanien und ihre Kommandantinnen und Kommandanten sowie die Startpunkte.

Art. 24 Einsatz- und Alarmzentrale der Feuerwehr

Bisher verfügte die Organisation der Brandbekämpfung und der Rettungsdienste über eine Alarmzentrale 118, die den Auftrag hatte, die Feuerwehr der (inter)kommunalen Organisation, zu welcher der Schadenplatz gehört, zu alarmieren. Die von der Kantonspolizei betriebene Zentrale leistete anschliessend keinerlei Unterstützung bei der Leitung oder beim Einsatz. Gemäss Artikel 24 des Gesetzesentwurfs und damit der Grundsatz der «schnellstmöglichen angemessenen Hilfe» (s. Ziffer 2.2) garantiert ist, muss eine Einsatz- und Alarmzentrale der Feuerwehr geschaffen werden. Diese Zentrale wird auch als Einsatzzentrale dienen, damit die Mobilisierung dem Bedarf und den verfügbaren Mitteln entsprechend erfolgt. Für die Einrichtung der Zentrale ist die KGV zuständig. Dieser steht es frei, die nötigen Vereinbarungen für die Gewährleistung des eigentlichen Betriebs abzuschliessen, namentlich mit anderen Partnern der Rettungskette (z. B. Polizei und Ambulanz). Zu gegebener Zeit wäre es ideal, eine Einsatz- und Alarmzentrale für alle Blaulichtorganisationen des Kantons zu schaffen («Blaulichtzentrale»).

Der Reglementsentwurf führt verschiedene Bestimmungen zu den Einsätzen der Feuerwehr ein, insbesondere ihre Pflichten und die Kompetenzen der Einsatzleitung. Deren Aufgabe besteht namentlich darin, den Einsatz zu leiten, Sofortmassnahmen zu ergreifen und das Ende des Einsatzes zu bestimmen, d. h. den Moment, ab dem das Schadenereignis unter Kontrolle ist und die noch erforderliche Überwachung zur Wiederherstellungsphase gehört und nicht mehr Kernaufgabe der Feuerwehr ist. Die Gemeindeverbände können für die Feuerwehr in ihrem Perimeter Zusatzaufgaben vorsehen.

Art. 25 Aufgebot von zivilen Personen und Sachen

Dieser Artikel bedarf keines besonderen Kommentars. Er regelt die Möglichkeit, auf die Hilfe von Zivilpersonen und die Bereitstellung von Räumlichkeiten und anderer beim Einsatz benötigter Mittel zurückzugreifen.

Art. 26 Dienstpflicht

Die geltende Gesetzgebung sieht vor, dass die Gemeinden die in ihrem Gebiet ansässigen Frauen und Männer, die das 20. Altersjahr vollendet haben und noch nicht 52 Jahre alt sind, zum Feuerwehrdienst verpflichten können. Im Bedarfsfall können die Altersgrenzen auf 18 bzw. 60 Jahre festgesetzt werden.

Artikel 26 des Gesetzesentwurfs schlägt nun zwei Varianten vor. Mit der ersten Variante würde die Dienstpflicht abgeschafft. Anderslautende vertragliche Bestimmungen würden jedoch vorbehalten. Dies betrifft insbesondere das Bataillonpersonal und die Gemeindeangestellten, die durch ihren Vertrag zum Feuerwehrdienst verpflichtet sind.

In der zweiten Variante wird das heute geltende System übernommen, wobei die Altersgrenzen an die heutige Gesellschaft angepasst werden. Einerseits ergibt es keinen Sinn mehr, die untere Altersgrenze auf das vollendete 20. Altersjahr festzusetzen, wo die Volljährigkeit doch mit 18 Jahren erreicht wird. Andererseits ist die obere Altersgrenze auf 40 bzw. 50 Jahre im Bedarfsfall zu begrenzen, um den körperlichen Anforderungen von Feuerwehreinsätzen und der Dauer der erforderlichen Ausbildung Rechnung zu tragen.

Art. 26bis Feuerwehr-Ersatzabgabe

Dieser Artikel steht in Zusammenhang mit Artikel 26 des Gesetzesentwurfs, denn er sieht die Möglichkeit vor, dienstpflichtige Männer und Frauen, die in keinem Feuerwehr-Bataillon eingeteilt sind, zum Entrichten einer Ersatzabgabe zu verpflichten. Diese Möglichkeit besteht nur, wenn bei Artikel 26 des Gesetzesentwurfs die zweite Variante gewählt wird.

Die Einzelheiten der Ersatzabgabe (Bemessungsgrundlage, Höhe der Abgabe, befreite Personen) werden von den Gemeindeverbänden festgelegt. Es sei darauf hingewiesen, dass die KGV zu diesem Thema Statuten-Vorlagen mit einer Liste möglicher Steuerbefreiungen vorschlagen kann. Den Gemeindeverbänden steht es anschliessend frei, diese zu übernehmen oder anzupassen.

Art. 27 Spezialmassnahmen für Aktivitäten mit besonderen Risiken

Hier wurde Artikel 65 KGVG übernommen.

KAPITEL 4 **Finanzierung**

Art. 28 Finanzierung der Brandbekämpfung und der Rettungsdienste

Dieser Artikel soll die Geldflüsse im Bereich Brandbekämpfung und Rettungsdienste mit einer klaren Kostentrennung klären. Die Finanzierung wird in diesem Bereich hauptsächlich von den Gemeindeverbänden und der KGV sichergestellt, wobei der Staat ebenfalls einige Kosten übernimmt. Das finanzielle Gleichgewicht zwischen dem aktuellen und dem revidierten System wird so weit wie möglich beibehalten.

Die Überlegungen und Arbeiten, die das Amt für Gemeinden gemeinsam mit der KGV und gestützt auf die Studie einer unabhängigen Treuhänderin durchgeführt hat, haben gezeigt, dass es schwierig oder gar unmöglich ist, einen Finanzierungsmodus zu finden, der sich auf alle Gemeinden des Kantons Freiburg übertragen lässt. Die Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen werden ausserdem wesentlich von der Organisation der Gemeindeverbände und insbesondere von deren Bevölkerungsanteil abhängen. Diese Aspekte sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt, da sie in der Autonomie der Gemeindeverbände liegen.

Im Übrigen sei daran erinnert, dass einige Regionslasten ausschliesslich von bestimmten Gemeinden getragen werden (z. B. administrative Kosten in Zusammenhang mit dem Einkauf von Material). Deshalb wurde 2013 und bis zum Abschluss der vorliegenden Gesetzesreform eine provisorische Kompensation eingeführt und der KGV auferlegt («FriFire SP»; z. B. Bereitschaftsdienst, Spezialausbildung der Stützpunkte, Beteiligung an der Vergütung der SP-Kommandanten). Diese Beträge verfälschen die aktuellen Rechnungen der Hauptorte. Da es sich um eine Übergangslösung handelt, wird die Subvention der KGV auf jeden Fall verschwinden, sodass diese Aufwendungen auf die eine oder andere Weise auf die Gemeinden zurückfallen.

Die Finanzen der KGV sind in ihrer besonderen Gesetzgebung geregelt (KGVG und KGVR). Heute fliessen bei der KGV bis zu 30 % der Nettoversicherungsprämie in Prävention und Einsätze. Die durchgeführte Analyse zeigt, dass ihre Beteiligung an der Brandbekämpfung und den Rettungsdiensten mit dem revidierten System noch steigen wird. Ein Teil dieser Kostensteigerung bei der KGV kann dadurch aufgefangen werden, dass diese die Wasserleitungsnetze nicht länger subventionieren wird (Einstellung nach einer Übergangsfrist mit Inkrafttreten des KGVG vorgesehen).

Unter Berücksichtigung der Aufgabenentflechtung und der Skaleneffekte aufgrund der Zentralisierung ergab die Finanzanalyse jedoch tendenziell einen Kostenrückgang bei den Gemeindeverbänden (auf 10–20 % geschätzt) und eine Kostenzunahme bei der KGV. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es allerdings unmöglich, die Lasten, die diese Institutionen zu tragen haben werden, genau und definitiv zu bestimmen, weil die Zahlen, wie oben erwähnt, durch zahlreiche Faktoren verfälscht sind: provisorische Subventionierung durch die KGV, unterschiedliche Buchführung in den Gemeinden, unterschiedliche finanzielle Situationen usw.

Der Reglementsentwurf führt im Einzelnen aus, welche dieser Institutionen welche Kosten übernimmt. Die KGV finanziert die Beschaffung und Bereitstellung der Einsatzmittel, welche die Startpunkte für ihre Aufgaben benötigen, während die Gemeindeverbände die Mittel finanzieren, die nur an den Betrieb der Startpunkte gebunden sind (z. B. HR-Kosten). Die «Bereitstellung» umfasst den erheblichen Unterhalt der Fahrzeuge und Geräte (z. B. Versicherung, Steuern, Wartungsvertrag für die technischen Vorrichtungen), im Gegensatz zum betrieblichen Unterhalt (z. B. Reinigung, Verschleissteile, Reifen, Ölwechsel), den die Gemeindeverbände übernehmen.

Die Einsatzkosten werden gemäss den Kriterien, die in den Artikeln 29–31 vorgesehen sind, von den Gemeindeverbänden getragen. Eine Ausnahme bilden die Kosten von Einsätzen auf den Nationalstrassen, die dann von der KGV übernommen werden, wenn sie nicht Dritten verrechnet werden können. Die Kosten, die sich aus dem Gewässergesetz und dem Umweltschutzgesetz ergeben, und die Kosten von Einsätzen kantonaler Spezialisten (z. B. Ingenieurinnen/Ingenieure, Chemiker/innen, Tierärztinnen/Tierärzte) werden vom Staat übernommen.

Der Reglementsentwurf führt für die Brandbekämpfung und die Rettungsdienste schliesslich mehrere Beschaffungsgrundsätze ein. So ist die KGV dafür verantwortlich, die Anschaffungen für die Gemeindeverbände zu koordinieren und zu zentralisieren, sodass diese von Skaleneffekten profitieren dürften.

Art. 29 Einsatzkosten – Kernaufgaben

Mit diesem Artikel wird das Prinzip eingeführt, wonach die Einsatzkosten, für welche die Gemeindeverbände aufkommen, aufgeteilt werden. Heute trägt die Gemeinde, in der das Schadenereignis auftritt, die Einsatzkosten alleine. Diese können bei grösseren Schadenfällen beachtlich sein. Das System der Verrechnung zwischen den betroffenen Gemeinden hat bei diesen ausserdem unnötigen administrativen Aufwand zur Folge. Der Gesetzesentwurf führt echte kantonale Solidarität ein mit dem Vorschlag, die vorgenannten Kosten jährlich auf kantonaler Ebene zusammenzulegen und sie mit einem, von der BBRK festzulegenden Schlüssel auf die Gemeindeverbände aufzuteilen.

Art. 30 Einsatzkosten – Subsidiäre und freiwillige Aufgaben

Artikel 30 des Gesetzesentwurfs legt fest, dass die Einsatzkosten bei subsidiären und freiwilligen Aufgaben in erster Linie der Person, der Behörde oder der Organisation auferlegt werden, der die Hilfe der Feuerwehr zugute kommt. Erst in zweiter Linie gehen sie zu Lasten der Gemeindeverbände. So kommt beispielsweise ein Einsatz zur Rettung von Tieren deren Eigentümer zugute, der in der Folge die entsprechenden Kosten tragen müsste.

Art. 31 Einsatzkosten – Übrige Grundsätze

Dieser Artikel erlaubt es, die Einsatzkosten dem Störer, d. h. der Person, die den Feuerwehreinsatz verursacht hat, aufzuerlegen. Um eine zu strenge Anwendung des Artikels zu vermeiden, können bei Bränden und Elementarschäden an Gebäuden nur Störer verantwortlich gemacht werden, die vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt haben.

Der Reglementsentwurf führt aus, dass die Kosten von Einsätzen in Zusammenhang mit bestimmten Sachen (Fahrzeuge, Schiffe, Luftfahrzeuge oder nicht bei der KGV versicherte Gebäude) deren Eigentümern oder Inhabern auferlegt werden. Mit diesem Artikel wird eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass deren Haftpflichtversicherung diese Einsatzkosten übernimmt.

5. KAPITEL **Schlussbestimmungen**

Art. 32 Übergangsrecht

Mehrere Punkte der Reform erfordern eine Übergangsregelung, die in Artikel 32 des Gesetzesentwurfs und in den Artikeln 34–36 des Reglementsentwurfs vorgesehen sind.

Betreffend die Übernahme von Feuerwehr-Fahrzeugen, -Geräten und -Material wird die KGV zuerst ermitteln, welche Mittel für die Brandbekämpfung und die Rettungsdienste benötigt werden. Anschliessend wird sie diese Mittel – gegebenenfalls durch Abkauf – übernehmen und damit zu deren Eigentümerin werden. Die Mittel, die nicht benötigt werden, bleiben Eigentum der Gemeinden, die frei darüber verfügen können.

Das geltende Recht zur Subventionierung von Feuerwehrlokalen bleibt unter gewissen Bedingungen anwendbar. In diesen Fällen gelten die bisherigen Methoden und Bedingungen weiterhin. Diese umfassen eine Kontrolle der Zweckmässigkeit des gewählten Standorts und seiner Übereinstimmung mit dem Feuerwehrkonzept.

Art. 33–34 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die neue Gesetzgebung führt zur Aufhebung der Verordnung vom 29. Dezember 1967 betreffend die Organisation, den Betrieb und die Subventionierung der Stützpunkte für die Brandbekämpfung (SGF 731.3.21)

und der Verordnung vom 23. Dezember 2014 zur Festlegung der Beteiligung der KGV an den Betriebskosten der Feuerwehrstützpunkte (SGF 731.3.26) auf.

Im Hinblick auf die vorgesehene neue Gesetzgebung müssen mehrere Erlasse geändert werden (s. Ziffern 3.1 und 3.2) und zwar:

A. Gesetz über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (SGF 732.1.1)

Art. 22 Abs. 1 Bst. a und b: Die Befugnisse der Oberamtspersonen im Bereich Brandbekämpfung und Rettungsdienste sind in Artikel 9 des Gesetzesentwurfs über die Brandbekämpfung und die Rettungsdienste aufgeführt.

Art. 23 Abs. 1 Bst. a: Die Zuständigkeit der Gemeinden für die Umsetzung und Kontrolle der Aufgaben bei der Brandbekämpfung und den Rettungsdiensten wird im Entwurf des Gesetzes über die Brandbekämpfung und die Rettungsdienste geregelt, das die Befugnisse der Gemeinden (Art. 10 des Entwurfs) und Gemeindeverbände (Art. 11 des Entwurfs) näher ausführt. Der Buchstabe wird durch eine allgemeine Zuständigkeit der Gemeinden für die Schadensprävention ersetzt.

Kapitel 5: Das Kapitel 5 über die Brandbekämpfung und die Rettungsdienste (bisher «Bekämpfung von Bränden und Elementarschäden») wird als Ganzes aufgehoben, weil sich die dazugehörigen Bestimmungen nun im Gesetzesentwurf befinden. Es wird vorgeschlagen, in einem einzigen Artikel (Art. 58) einen Verweis auf das Gesetz über die Brandbekämpfung und die Rettungsdienste einzufügen. Dieser Artikel gibt an, dass die KGV ebenso wie im Bereich der Prävention ein Kompetenzzentrum für Brandbekämpfung und Rettungsdienste einrichtet.

B. Reglement über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (SGF 732.1.11)

Art. 19 Abs. 1 Bst. c: Es handelt sich einzig um eine Umformulierung.

Art. 21: Der neue Gesetzesentwurf klärt die Geldflüsse im Bereich Brandbekämpfung und Rettungsdienste; somit ist dieser Artikel nicht mehr notwendig. Er wird durch einen allgemeinen Verweis auf die Bestimmungen des neuen Gesetzes und seines Reglements ersetzt.

Kapitel 4: Ebenso wie das Kapitel 5 des KGVG wird auch das Kapitel 4 des KGVR ganz aufgehoben. An dessen Stelle werden vier Artikel eingefügt, mit denen die interne Organisation der KGV im Bereich Brandbekämpfung und den Rettungsdienste näher ausgeführt wird. Die Befugnisse der KGV und insbesondere des Kompetenzzentrums Brandbekämpfung und Rettungsdienste sowie jene der kantonalen Feuerwehrkommission und des kantonalen Feuerwehrstabs werden nun in diesem Kapitel geregelt.

Art. 153bis: Damit die KGV die mit dem Übergangsrecht des Gesetzesentwurfs entstehenden Kosten übernehmen kann, wird in den Schlussbestimmungen ein Artikel eingefügt, der es ihr erlaubt, einen besonderen Fonds zu äufnen.

C. Gewässerreglement (SG 812.11)

Art. 37–46: Mit der reformierten Organisation der Brandbekämpfung und der Rettungsdienste verschwindet die Bezeichnung «Feuerwehrstützpunkt». In Zukunft wird das Gebiet des Kantons Freiburg in Startpunkte unterteilt, die besondere Aufgaben zugewiesen bekommen können (z. B. Schutz vor atomaren, biologischen und chemischen Gefährdungen).

Zudem beteiligt sich die KGV nicht mehr an den Einsatzkosten der Feuerwehr, mit Ausnahme der Kosten von Einsätzen auf den Nationalstrassen (s. Art. 28). Somit ist die in Art. 46 GewR vorgesehene Subventionierung obsolet.

D. Verordnung über die Einsatzkosten bei Verschmutzungen (SGF 810.46)

Art. 2 Abs. 1 Bst. h: Der von der BBRK erlassene Einsatztarif regelt die Kosten des Materials, der Geräte und der Verbrauchsgüter, die bei einem Einsatz verwendet wurden.

Art. 3 Abs. 1 Bst. a: Gemäss Gesetzesentwurf tragen die Gemeindeverbände die Kosten für den Sold der Feuerwehrleute (s. Art. 28). Die Entschädigung von Personen, die an Kursen und Übungen teilnehmen, liegt nunmehr in ihrer Zuständigkeit.

E. Beschluss über die Einsätze der Feuerwehren und der Ölwehren auf den Nationalstrassen (SGF 731.3.72)

Der Staatsrat wird diesen Beschluss, der mit der Reform der Feuerwehrorganisation obsolet geworden ist, ändern müssen. Wie bereit erwähnt, werden die Feuerwehrstützpunkte mit dem Gesetzesentwurf verschwinden, da das Gebiet des Kantons Freiburg neu in Feuerwehrstartpunkte unterteilt wird.

Art. 35 Inkrafttreten und Referendum

Der Staatsrat wird das Datum des Inkrafttretens festsetzen. Es wird jedoch der 1. Januar 2021 angestrebt.

5 AUSWIRKUNGEN DES ENTWURFS

5.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Der Gesetzesentwurf hat für den Staat nur minime finanzielle Auswirkungen. Die Lasten, die sich aus dem Gewässergesetz und dem Umweltschutzgesetz ergeben, werden bei der Brandbekämpfung und den Rettungsdiensten lediglich wieder erwähnt, durch den vorliegenden Gesetzesentwurf aber nicht verändert. Einzig die Kosten in Zusammenhang mit der Arbeit der BBRK sind neu. Sie dürften pro Jahr einige Sitzungsgelder für jene Mitglieder der BBRK umfassen, die nicht bereits von ihrem Arbeitgeber oder von dem durch sie vertretenen Organ entschädigt werden.

Der Gesetzesentwurf hat für den Staat Freiburg keinerlei personelle Auswirkungen.

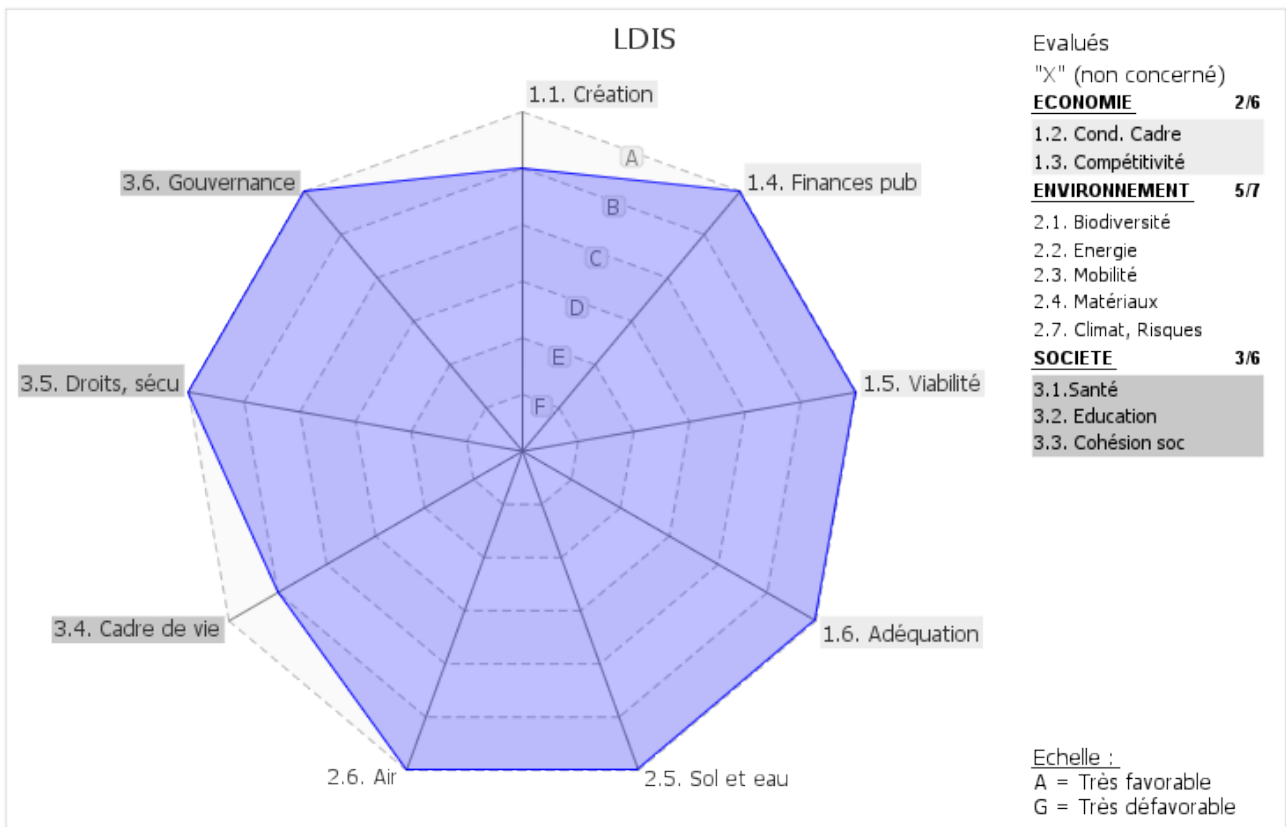
5.2 Auswirkungen auf die Aufgabenverteilung Staat-Gemeinden, Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht und Evaluation der Projektnachhaltigkeit

Der Entwurf hat keine direkten Auswirkungen auf die Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden. So bleiben einerseits die Gemeinden verantwortlich für die Brandbekämpfung und die Rettungsdienste, während andererseits der Staat Freiburg über den Staatsrat weiterhin die Obergewalt in diesem Bereich ausübt. Mit dem Gesetzesentwurf erfolgt hingegen eine Entflechtung der Aufgaben von KGV und Gemeinden, indem für jeden Akteur die Aufgaben in den Bereichen Brandbekämpfung und Rettungsdienste klar abgegrenzt werden.

Obwohl die Aufgabenverteilung zwischen Staat und Gemeinden nicht verändert wird, werden mit der Umsetzung der Feuerwehrorganisation neue Zuständigkeiten geschaffen. Insbesondere wird mit der BBRK eine neue Behörde für die Umsetzung der Neuorganisation geschaffen.

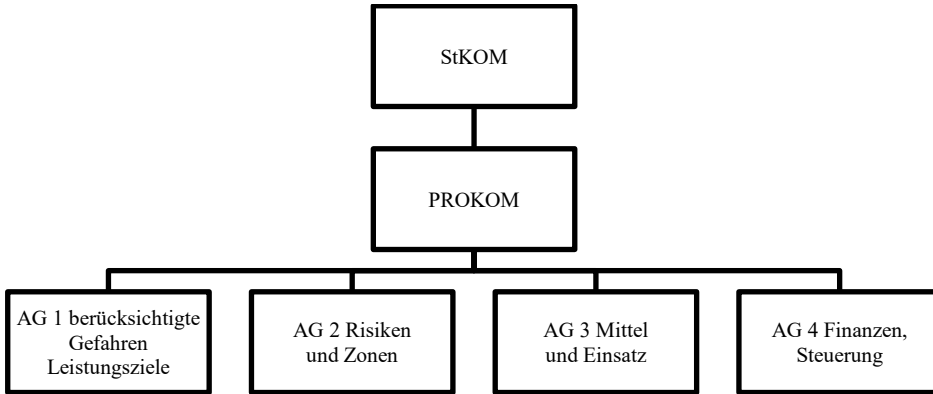
Der vorliegende Entwurf steht im Einklang mit übergeordnetem Recht, d. h. mit europäischem Recht, mit Bundesrecht und mit der Kantonsverfassung.

Die Prüfung der Nachhaltigkeit des Gesetzesentwurfs ergibt für die relevanten Evaluationskriterien ein sehr positives Ergebnis.

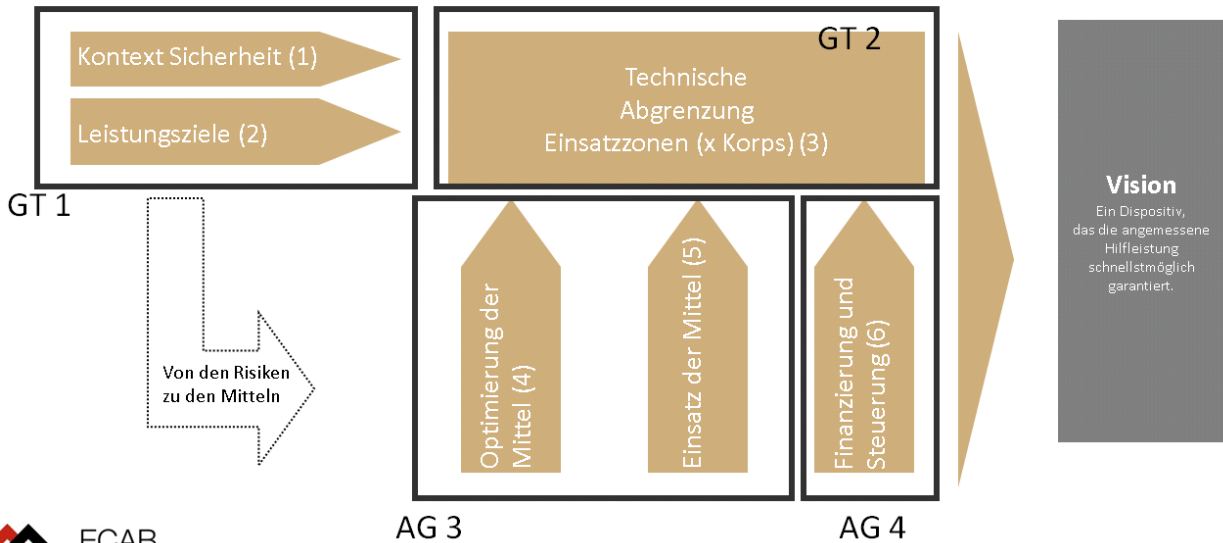


6 ANHÄNGE

6.1 Anhang I: Organisation des StKOM



AG nach Zielen



6.2 Anhang II: Risikoanalyse

Die Risikoanalyse umfasst zahlreiche Faktoren, die auf einem den ganzen Kanton überziehenden Schachbrettmuster mit 1 km²-grossen Feldern gewichtet und zusammengefasst sind, ohne die politischen Grenzen der Gemeinden zu berücksichtigen.

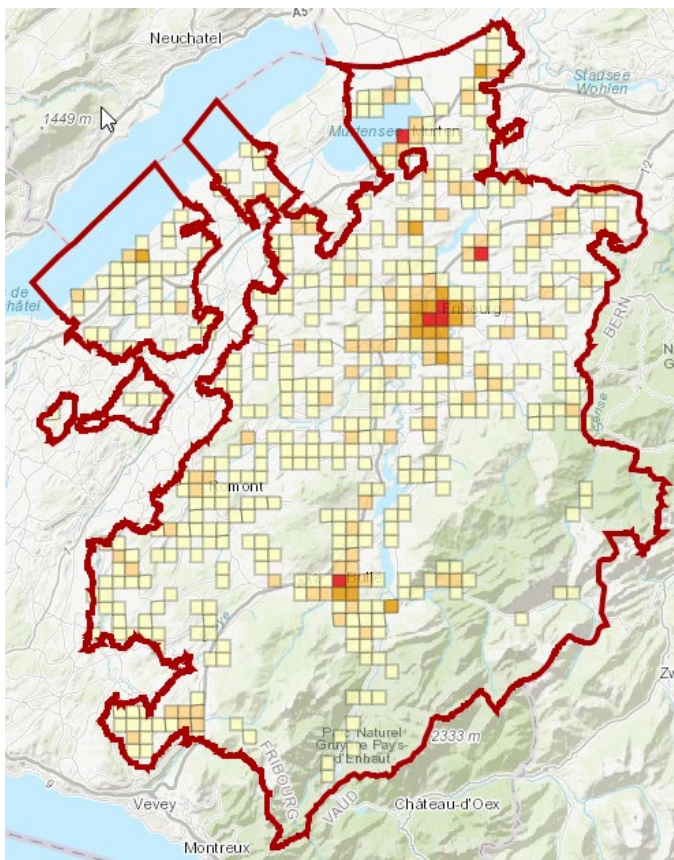
Sie wird anhand einer Karte dargestellt, auf der die Risiken farblich hervorgehoben sind (s. Legende unten).

Das Ergebnis dieser ersten Analyse zeigt vier besonders risikoreiche Zonen auf und zwar die Agglomeration Bulle, Grossfreiburg, Düdingen und Murten.

Die Risiken 4 liegen im Allgemeinen rund um die Risiken 5, d. h. in den Regionen Marly, Villars-sur-Glâne, Broc, Estavayer, Kerzers und Courtepin.

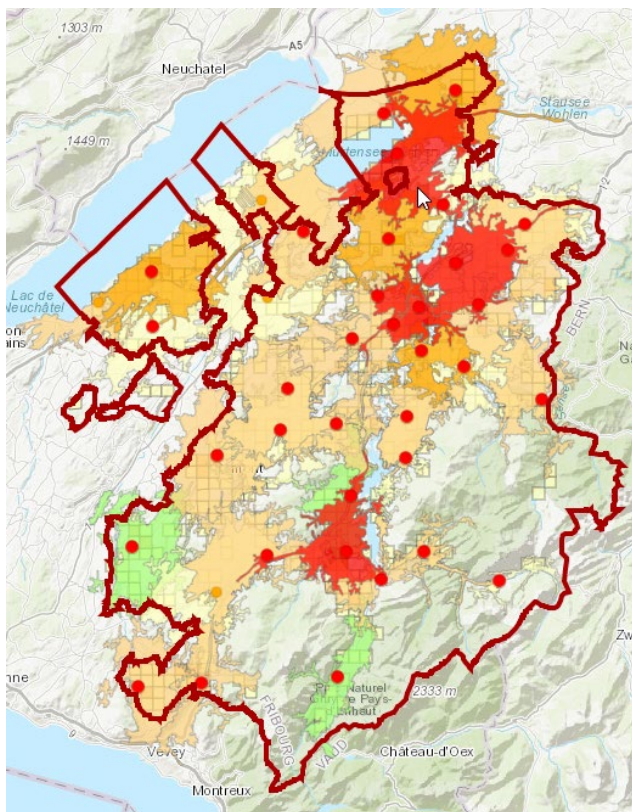
Die Risiken 3 und 2 folgen auf die bebauten Zonen.

Die sehr tiefen Risiken (Risiken 1 und 0) liegen ausserhalb der Perimeter.



Digitale Klassierung	Visuelle Darstellung in Farbe
0 = 0–1	Transparent – ausserhalb des Perimeters
1 = 1–2	Transparent – ausserhalb des Perimeters
2 = 2–3	gelb – geringes Risiko
3 = 3–4	lachsfarben – mässiges Risiko
4 = 4–4,5	orange – mittleres bis hohes Risiko
5 = 4,5–5	rot – hohes Risiko

6.3 Anhang III: Risikodeckung



Auf dieser Karte ist die Risikodeckung unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Feuerwehrekasernen und -lokale abgebildet.

Die Zielzonen eines festen Punktes (Startpunkt) berücksichtigen das Strassennetz und das von der Aufgabe abhängige Leistungsziel.

Gemäss der im Gesetzesentwurf definierten Logik werden die höchsten Risiken zuerst gedeckt. Anschliessend folgen in absteigender Reihenfolge die nächsten Risiken.

Dieses Vorgehen ergibt, dass der Kanton Freiburg für die Deckung aller Risiken ohne Berücksichtigung der interkantonalen Hilfe 39 Startpunkte benötigen würde. Dabei müssten nur drei Kasernen gebaut werden.